

# Kooperationsvertrag - Geschäftsordnung

## Inhaltsverzeichnis

### Kooperationsvertrag

#### Präambel

#### § 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

#### § 2 Koordination/Personal

#### § 3 Selbständigkeit und Finanzen der Verbundpartner

#### § 4 Nutzung von Räumen

#### § 5 Beteiligte (Verbundpartner)

#### § 6 Inkrafttreten, Kündigung, Ausschluß

#### § 7 Schlussbestimmung

### Geschäftsordnung

#### § 1 - Teilnehmer der Verbundkonferenz

#### § 2 - Leitung und Sprecher der Verbundkonferenz

#### § 3 - Arbeitsweise der Verbundkonferenz

#### § 4 - Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbundkonferenz

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 6 - Arbeitsweise des Leitungsgremiums

#### § 7 - Inkrafttreten

## Kooperationsvertrag

### Präambel

Dieser Vertrag gilt als Grundlage für eine Kooperation der in der gerontopsychiatrischen/geriatrischen Versorgung tätigen Träger im Bezirk Tempelhof-Schöneberg um ein umfassendes, neuen Qualitätsanforderungen genügendes, gerontopsychiatrisches/geriatrisches Versorgungssystem aufzubauen. Der Krankenhausplan für das Land Berlin, der Landespflegeplan sowie das Psychiatrieentwicklungsprogramm für das Land Berlin gelten dafür in der jeweils aktuellen Fassung als Vorgabe.

### § 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

1. Um eine möglichst lückenlose Versorgung im gerontopsychiatrischen/geriatrischen Bereich für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg sicher stellen zu können, streben die Träger schon vorhandener Angebote auf diesem Gebiet, im stationären, teilstationären, ambulanten und komplementären Bereich, eine Vernetzung ihrer Einrichtungen an. Sie schließen einen Kooperationsvertrag und gründen einen gerontopsychiatrischen Verbund (in Folge Verbund genannt). Dieser Verbund öffnet sich zum 11.08.2004 dem geriatrischen Bereich. Dadurch soll erreicht werden, dass jeder Patient unter Einbeziehung seiner Angehörigen und aller sonst an der Betreuung Beteiligten seinem Krankheitsbild und seinen individuellen Bedürfnissen entsprechend versorgt wird. Pflegende Angehörige finden in dem Verbund jederzeit Beratung und Unterstützung.

2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, - gemeinsame Grundlinien zur Versorgung in Tempelhof zu erarbeiten und über notwendig werdende Veränderungen im Verbundsystem, sowie Schließung von noch vorhandenen Versorgungslücken, gemeinsam zu beraten. - untereinander einen engen Informationsaustausch zu pflegen. - die patientenbezogene Zusammenarbeit, insbesondere bei der Vermittlung von Betreuungs- und Versorgungsbedürftigen, zu verbessern. - eine gerontopsychiatrische/ geriatriische Fallberatung einzurichten, die bei Problemen in Konfliktfällen von den Mitgliedern hinzugezogen werden soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung - zur Verbesserung und Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsniveaus Qualitätskriterien auf dem Gebiet der gerontopsychiatrischen/ geriatriischen Versorgung auszutauschen, anzugleichen und Qualitätsstandards zu entwickeln. - eine Bestandsaufnahme von Problemen in der gerontopsychiatrischen/ geriatriischen Versorgung vorzunehmen, entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen. - an einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter mitzuarbeiten. - zu einer qualifizierten Überleitung von Patienten beizutragen (z.B. Überleitungsbogen).
3. Die Kooperationspartner erklären sich bereit unter Berücksichtigung von Datenschutzaspekten eine wissenschaftliche Begleitforschung zu ermöglichen und zu unterstützen, sofern Mittel zur Verfügung stehen.

## **§ 2 Koordination/Personal**

Psychiatrieentwicklungsprogramm für das Land Berlin gelten dafür in der jeweils aktuellen Fassung als Vorgabe.

1. Die Vertragspartner sind bereit, unter Beachtung der gültigen Arbeitsverträge den einzelnen MitarbeiterInnen im Verbund Hospitationen zu ermöglichen und ihre Bereitschaft dazu zu fördern. Die Fachaufsicht liegt in der jeweiligen Einsatzstelle.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die fachlichen Kenntnisse ihrer MitarbeiterInnen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierzu sollen sowohl Ressourcen der einzelnen Partner genutzt als auch externe ReferentInnen eingeladen werden.

## **§ 3 Selbständigkeit und Finanzen der Verbundpartner**

1. Die Selbständigkeit der Verbundpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
2. Finanzielle Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung nicht begründet, wenn sie nicht gesondert vertraglich geregelt werden.
3. Für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin werden durch diese Vereinbarung keine Verpflichtungen begründet, die über seine Zuständigkeit hinausgehen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

## **§ 4 Nutzung von Räumen**

Die Verbundpartner sorgen dafür, dass zur Durchführung des in § 1 genannten Zwecks Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Beteiligte (Verbundpartner)**

1. Die Verbundpartner bilden aus ihrer Mitte eine Verbundkonferenz. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Verbundpartner entsenden eine(n) stimmberechtigte(n) Mitarbeiter(in) in die Verbundkonferenz und benennen eine(n) Stellvertreter(in).

3. Die Verbundkonferenz bestimmt für die Planung, Vorbereitung und Organisation der Konferenzen ein Leitungsgremium und stellt die telefonische Erreichbarkeit der Verbundpartner sicher.
4. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leitungsgremium aus der Verbundkonferenz austreten. Der Austritt bedeutet zugleich das Ausscheiden aus dem Verbund mit allen Rechten und Pflichten.
5. Neue Mitglieder beantragen die Aufnahme in den Verbund schriftlich und erkennen gleichzeitig damit den Kooperationsvertrag an. Die Verbundmitglieder entscheiden mit qualifizierter Mehrheit über die Aufnahme. Jedes neue Mitglied entsendet eine(n) Mitarbeiter(in) in die Verbundkonferenz und benennt eine(n) Stellverteter(in).

## **§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Ausschluß**

1. Die Vereinbarung tritt am 26. Oktober 2000 in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Austritte einzelner Verbundpartner berühren den Fortbestand des Verbundes nicht.
4. Im Kündigungsfall werden laufende gemeinsame Projekte bis höchstens 3 Monaten über den Zeitpunkt der Kündigungswirksamkeit hinaus abgewickelt, damit unbillige Härten gegenüber Beteiligten vermieden werden.
5. Ein Verbundpartner kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen den in § 1 genannten Zweck verstößt oder diesen nicht unterstützt und wenn die qualifizierte Mehrheit der Verbundpartner dem Ausschluß zustimmt. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Soweit eine dieser Bestimmungen ganz oder in Teilen unwirksam ist, sind die Verbundpartner verpflichtet, diese Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Verbundpartner möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.

# **Geschäftsordnung (GPGV)**

## **§ 1 - Teilnehmer der Verbundkonferenz**

Träger (Verbundpartner), die den Kooperationsvertrag, bzw. die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, bilden die Verbundkonferenz. Sie entsenden namentlich benannte, stimmberechtigte Mitarbeiter bzw. ebenfalls namentlich benannte, stimmberechtigte Stellvertreter in die Verbundkonferenz. Die Sitzungen der Verbundkonferenz sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf vom Leitungsgremium eingeladen werden.

## **§ 2 - Leitung und Sprecher der Verbundkonferenz**

Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte der anwesenden Mitglieder (mindestens ein Drittel – s. § 4) mit einfacher Mehrheit ein Leitungsgremium. Das Leitungsgremium soll das Spektrum aus Vertretern aller Versorgungsbereiche darstellen. Das Leitungsgremium wird für 2 Jahre bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 3 - Arbeitweise der Verbundkonferenz**

Die Verbundkonferenz tagt mindestens viermal im Jahr. Tagungsorte werden mit der jeweiligen Einladung bekannt gegeben. Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens einem Viertel der Verbundpartner. Die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn vom Leitungsgremium vorgeschlagen.

Die Leitung und Moderation der Verbundkonferenz regelt das Leitungsgremium. Vorschläge für die Tagesordnung, Diskussionsvorlagen und Beschlussvorlagen für die regelmäßigen Sitzungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung beim Leitungsgremium bzw. dessen Sprecher eingegangen sein. Die Einladungen zur Verbundkonferenz werden spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungsbeginn versandt.

Die Verbundkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie gibt dazu inhaltliche, personelle und in der Regel zeitliche Vorgaben.

Wortbeiträge der TeilnehmerInnen sollen nicht länger als 5 Minuten dauern. Der/die Sitzungsleiter/in kann Ausnahmen zulassen. Vorgenanntes gilt nicht für Sachvorträge und Referenten.

Von den Verbundkonferenzen sind genehmigungspflichtige Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie werden an alle Verbundpartner geschickt. Die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge durch die Verbundpartner geführt.

### **§ 4 - Beschlussfähigkeit und Abstimmung der Verbundkonferenz**

Jeder anwesende Verbundpartner hat eine Stimme. Sollte die Verbundkonferenz beschlussunfähig sein, kann das Leitungsgremium binnen 2 Wochen unter Beibehaltung derselben Tagesordnung erneut einladen. Es ist dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verbundkonferenz dann, egal wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig ist. Veränderungen des Kooperationsvertrages bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen der anwesenden Verbundpartner (um Blockaden zu verhindern). Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Verbundpartner. Änderungsanträge zum Kooperationsvertrag und zur Geschäftsordnung müssen dem Leitungsgremium mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen und vor der Sitzung allen Verbundpartnern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Aufnahme von Verbundpartnern erfolgt mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, nach vorheriger Erörterung im Leitungsgremium.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

1. bei juristischen Personen mit ihrer Löschung
2. durch schriftliche, an das Leitungsgremium gerichtete, Erklärung des Austritts
3. durch Ausschluss:

bei Verstoß gegen den Kooperationsvertrag und/oder die Geschäftsordnung  
bei Nichtbeachtung von Beschlüssen

2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Leitungsgremiums die Verbundkonferenz mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Leitungsgremiums ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Verbundkonferenz zu übersenden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Verbundkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 - Arbeitsweise des Leitungsgremiums**

Das Leitungsgremium koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Verbundkonferenz. Es ist Ansprechpartner für die laufende externe und interne Verbundsarbeit. Das Leitungsgremium tagt regelmäßig, mindestens alle 2 Monate. Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle erstellt. Das Gremium ist der Verbundkonferenz berichtspflichtig.

1. Das Leitungsgremium wählt mit einfacher Mehrheit zwei Verbundsprecher.
2. Beide Verbundsprecher präsentieren die Beschlüsse und die Forderungen des Verbundes und des Leitungsgremiums.
3. Die Vorbereitung, Planung, Einberufung und Organisation der Verbundkonferenz obliegt dem Leitungsgremium.
4. Das Leitungsgremium koordiniert die von der Verbundkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppen und leitet deren Ergebnisse an die Verbundpartner weiter.
5. Zudem wird ein Verbundmitglied für die bezirkliche Fachgremienarbeit und die PSAG bestimmt.
6. Das Leitungsgremium verwaltet, sofern vorhanden, die Geldmittel.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 07.02.2001 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 20.02.2013 geändert.